

## **5. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für die interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 78 Absatz 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1 und 4 bis 21 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und § 7 Absatz 3 Buchstabe g Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für die interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum hat die Versammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für die interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum vom 20. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

#### **1 § 1 erhält folgende Fassung:**

Die Stadt Beckum und die Stadt Ennigerloh schließen auf freiwilliger Basis gemäß § 78 Absatz 8 SchulG NRW zu einem Schulverband als Zweckverband (Verband) zusammen. Dieser Verband wird laut § 83 Absatz 1 SchulG NRW Träger einer interkommunalen Gesamtschule, die ab dem 01.02.2024 den Namen „Rosa Parks Gesamtschule, Sekundarstufen I und II des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh“ tragen soll. Bis dahin trägt die Gesamtschule den vorläufigen Namen „Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum“. Mitglieder dieses Verbandes sind die Stadt Beckum und die Stadt Ennigerloh.

#### **2 § 6 Absatz 6 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:**

Die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung wird als Sitzungsgeld gewährt. Die Höhe des Sitzungsgeldes für die Vorsitzende/den Vorsitzenden beträgt 370 Euro je Sitzung.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.